

11.03.2024

**Änderungsvorschläge und Empfehlungen der Koalitionsfraktionen
zum Gesetz zur Weiterentwicklung des Brandenburgischen Hochschulsystems (DS 7/8833)**

Nr.	Änderung im Gesetzestext	Stichwort	Begründung
1	<p>§ 3 (5) Satz 2; § 6 (1, Satz 1; § 26 (1) Satz 1; § 28 (1) Satz 1; § 35 Überschrift; § 35 (1) Satz 1; § 37 (1) Satz 1; § 44 (1) Satz 1; § 70 (2) Satz 1 Punkt 6.</p> <p>Der Begriff „wissenschaftlicher und künstlerischer Nachwuchs“ wird, grammatikalisch jeweils entsprechend eingebettet, ersetzt durch: „Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und Künstlerinnen und Künstler in frühen Karrierephasen“</p>	<p>Alternative zu wissenschaftlicher und künstlerischer Nachwuchs</p>	<p>Der Begriff „Nachwuchs“ wird als veraltet und despektierlich wahrgenommen. Bei der bezeichneten Personengruppe handelt es sich häufig um Menschen im fortgeschrittenen Lebensalter, die hochqualifiziert sind und bereits eigenständig forschen. Die Bezeichnung „Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in frühen Karrierephasen“ wird auch in den Veröffentlichungen des Wissenschaftsrates verwendet.</p>
2	<p>§ 3 Aufgaben (6) Die Hochschulen tragen den besonderen Belangen von Hochschulmitgliedern, die Kinder betreuen oder Pflegeaufgaben wahrnehmen, Rechnung. Sie wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit. Sie fördern in ihrem Bereich kulturelle und musische Belange sowie den Sport. Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse behinderter Hochschulmitglieder und treffen in allen Bereichen die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Integration und soweit verhältnismäßig möglich zur Inklusion. Für die Durchführung des Studiums und der Prüfungen sind dabei geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die unter Wahrung der Gleichwertigkeit einen Nachteilsausgleich und die diskriminierungsfreie und gleichberechtigte Teilhabe am Studium gewährleisten.</p>	<p>Inklusion</p>	<p>Das Ziel Inklusion leitet sich ab aus der UN-Behindertenrechtskonvention, die nach der Ratifizierung durch die Bundesrepublik Deutschland seit 26. März 2009 geltendes Recht in Deutschland ist. Demnach hat sich die Bundesrepublik nach Artikel 24 Absatz 4 UN-BRK verpflichtet, sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung haben und entsprechend für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.</p>

<p>3</p>	<p>§ 7 Gleichstellung (6) Funktions-, Status- und andere Bezeichnungen nach diesem Gesetz werden in geschlechtsspezifischer oder geschlechtsneutraler Form nach dem Personenstandsgesetz geführt. Im dienstlichen Schriftverkehr und in rechtsverbindlichen Dokumenten der Hochschule ist bei der Formulierung besonders auf die sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter zu achten. In Bescheinigungen sowie in der hochschulinternen Kommunikation werden auf Antrag der betreffenden Person und bei Vorlage des Ergänzungsausweises der dgti - Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e. V. der im Ergänzungsausweis eingetragene Vorname sowie die Geschlechtsangabe verwendet bzw. geändert. Eine zweifelsfreie Zuordnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist dabei sicherzustellen.</p>	<p>Geschlechtsneutrale Bezeichnungen Ergänzungsausweis bei Transidentität oder Intersexualität</p>	<p>Nach § 30 Absatz 3 des vorliegenden Gesetzentwurfs der Landesregierung zum Brandenburgischen Hochschulgesetz werden Grade nach dem personenstandsrechtlichen Status in weiblicher, männlicher oder in geschlechtsneutraler Sprachform verliehen. Deswegen sollte bei Funktions-, Status- und anderen Bezeichnungen nach diesem Gesetz ebenso verfahren werden können.</p> <p>Die Heranziehung eines Ergänzungsausweises der Deutschen Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität zur Eintragung des Vornamens und der Geschlechtsangabe ist in einigen Hochschulen schon gelebte Praxis.</p>
<p>4</p>	<p>§ 16 Ordnungsverstöße; Ordnungsverfahren Ordnungsverstöße; Ordnungsverfahren (1) Studierende, die 1. vorsätzlich durch Anwendung von Gewalt, Aufforderung zur Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt a) den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Einrichtung, die Tätigkeit eines Organs oder die Durchführung einer Veranstaltung der Hochschule behindern oder zu behindern versuchen oder b) ein Hochschulmitglied oder eine Hochschulangehörige oder einen Hochschulangehörigen von der Ausübung seiner oder ihrer Rechte und Pflichten abhalten oder abzuhalten versuchen, oder 2. vorsätzlich im Rahmen des Hochschulbetriebs oder auf dem Hochschulgelände gegenüber einem anderen Hochschulmitglied oder Hochschulangehörigen Gewalt anwenden, begehen einen Ordnungsverstoß. Gleiches gilt, wenn</p>	<p>Ordnungsverstöße und Ordnungsverfahren</p>	<p>Aus gegebenem Anlass sollen mit der Ergänzung der Vorschrift auch außerhalb des Hochschulbetriebs und des Hochschulgeländes begangene vorsätzliche Gewalttaten gegen ein anderes Hochschulmitglied oder einen anderen Hochschulangehörigen mit einer Ordnungsmaßnahme belegt werden können, wenn von der Tat die Gefahr ausgeht, dass sie den Studienbetrieb gefährdet oder stört. Das ist insbesondere der Fall, wenn das Opfer der Gewalttat, sei es eine Lehrperson oder eine Studierende oder ein Studierender in ihrer Tätigkeit bzw. im Studium durch die Möglichkeit der Begegnung mit der Täterin oder dem Täter beeinträchtigt wird. Dabei genügt nicht eine abstrakt denkbare Gefährdung, sondern</p>

<p>1. Studierende an den in Satz 1 genannten Handlungen teilnehmen oder wiederholt Anordnungen zuwiderhandeln, die gegen sie von der Hochschule wegen Verletzung ihrer Pflichten getroffen worden sind, oder</p> <p>2. im Fall des Satzes 1 Nummer 2 die Tat außerhalb des Hochschulbetriebs und des Hochschulgeländes begangen wird, sie aber nach ihrer Art eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs konkret erwarten lässt, insbesondere eine Behinderung des Studiums oder der sonstigen Tätigkeit des Hochschulmitglieds oder der oder des Hochschulangehörigen droht.</p> <p>(2) Gegen Studierende, die einen Ordnungsverstoß nach Absatz 1 begangen haben, können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Ordnungsmaßnahmen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Androhung der Exmatrikulation, 2. Ausschluss von der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule, 3. Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen bis zu einem Semester, 4. Exmatrikulation. <p>Die Ordnungsmaßnahme nach Satz 2 Nummer 1 kann nur in Verbindung mit Ordnungsmaßnahmen nach Satz 2 Nummer 2 oder 3 ausgesprochen werden; die Ordnungsmaßnahmen nach Satz 2 Nummer 2 und 3 können nebeneinander verhängt werden. Die Exmatrikulation wegen eines Ordnungsverstoßes nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 setzt eine rechtskräftige Verurteilung der oder des Studierenden wegen der begangenen Tat voraus.</p> <p>(3) Von Ordnungsmaßnahmen ist abzusehen, wenn Maßnahmen aufgrund des Hausrechts ausreichen, um weitere Verstöße im Sinne von Absatz 1 auszuschließen.</p>		<p>erforderlich ist eine konkrete Gefährdung. Um zum Beispiel Begegnungen zwischen Täter und Opfer zu vermeiden, werden in der Regel Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Nummern 2 und 3 ausreichen. Die weitestreichende Maßnahme der Exmatrikulation ist hingegen nur auf der Grundlage einer rechtskräftigen Verurteilung vertretbar.</p>
--	--	--

5	<p>§ 17 Studierendenschaft (1) Die Studierenden einer Hochschule bilden die Studierendenschaft. Sie ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule. Sie verwaltet ihre Angelegenheiten selbst. Aufgaben der Studierendenschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. [...], 8. die Förderung des Sports im Rahmen des Hochschulsports, und 9. unter Beachtung der Kompetenzen der Beauftragten oder des Beauftragten für Antidiskriminierung nach § 77 der der Schutz ihrer Mitglieder vor Diskriminierung- und 10. die Vertretung der Interessen der Studierenden in Belangen der Mobilität. 	<p>Aufgaben der Studierendenschaft</p> <p>Mobilität</p>	<p>Die Erreichbarkeit der Hochschulstandorte und die Bezahlbarkeit des ÖPNV sind Themen von großem Interesse der Studierenden. Die Studierendenschaft ist ein Verhandlungspartner bei Verhandlungen zum Semesterticket.</p>
6	<p>§ 20 Studienordnungen (1) Für jeden Studiengang stellen die Fachbereiche eine Studienordnung auf. Diese regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung nach § 23 und der Rahmenordnung nach § 24 Inhalt und Aufbau des Studiums einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Studienphase. Die Studieninhalte, der Studienablauf und die Prüfungen sind so zu organisieren, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die besonderen Belange insbesondere Studierender mit Kinderbetreuungs- und Pflegepflichten, von Studierenden, die einem Bundeskader eines Bundessportfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören sowie von Studierenden mit Behinderungen sind zu berücksichtigen.</p>	<p>Belange Studierender, die einem Bundeskader eines Bundessportfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören</p>	<p>Die Ergänzungen in § 20 Absatz 1 Satz 4 BbgHG konkretisieren einerseits den Kreis der Studierenden, die über Härtefallregelungen und Nachteilsausgleiche berücksichtigt werden können und gibt andererseits den Hochschulen die Möglichkeit, unter Beachtung des Gebots der Chancengleichheit den Kreis der berechtigten Studierenden festzulegen. Durch die Änderung werden die besonderen Belange von Studierenden, die einem Bundeskader eines Bundessportfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, ergänzt. Damit betont das Land Brandenburg seine Rolle als Förderer des Sports im Sinne des Artikels 35 der Verfassung des Landes Brandenburg.</p>

7	<p>§ 32 Promotion; Verordnungsermächtigung (6) Die Zulassung zur Promotion gilt als Promotionsbeginn. Wer zur Promotion zugelassen wird, erhält von der Hochschule eine schriftliche oder elektronische Bestätigung über den Zeitpunkt des Promotionsbeginns nach Maßgabe der Promotionsordnung.</p>	<p>Promotionsbeginn</p>	<p>Für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler – insbesondere in der PostDoc-Phase – ist die Festlegung eines verbindlichen Zeitpunkts für den Promotionsbeginn von wesentlicher Bedeutung. Einerseits, weil sich anhand der Dauer der Vorbeschäftigung entscheidet, ob jemand überhaupt eingestellt werden kann, andererseits, da die Regelungen des § 2 Abs. 1 WissZeitVG Bonuszeiten für PostDocs festschreiben, sofern diese weniger als sechs Jahre in der PräDoc-Phase benötigt haben. Bisher gibt es landesweit keine einheitlichen Regelungen über den Zeitpunkt zur Festlegung des Promotionsbeginns – mit allen möglichen Folgen für die weitere wissenschaftliche Karriere der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Auch die Regelungen des § 32 Abs. 6 im Gesetzentwurf zum BbgHG schaffen keine Abhilfe, wenn auf die Festlegungen der Promotionsordnungen verwiesen wird. Diese verhalten sich regelmäßig nicht zum tatsächlichen Zeitpunkt des Promotionsbeginns. Im Sinne der Vergleichbarkeit ist deswegen als Promotionsbeginn die Zulassung der Promotion die aussagekräftigere Regelung.</p>
8	<p>42 (2) Satz 6; § 67 (1) Satz 4 Begriff: Sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Sonstige Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</p>	<p>„Sonstige“ werden zu „weiteren“ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</p>	<p>Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung; die Gruppe der „sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ wird in „weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ umbenannt.</p>
9	<p>§ 45 Dienstrechtliche Stellung der Professorinnen und Professoren (1) Mit Professorinnen und Professoren können Angestelltenverhältnisse oder Beamtenverhältnisse auf Lebenszeit oder auf Zeit begründet werden; eine Probezeit ist nicht</p>	<p>Befristung von Professorinnen und Professoren</p>	<p>Die Erstberufung auf eine Professur als Begründung der Zulässigkeit eines befristeten Angestelltenverhältnisses oder eines Beamtenverhältnisses auf Zeit wird gestrichen.</p>

<p>zurückzulegen. Wird ein Angestelltenverhältnis begründet, soll die Vergütung, soweit allgemeine dienst- oder haushaltsrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen, der Besoldung verbeamteter Professorinnen und Professoren entsprechen. Inbesondere bei der Erstberufung zur Professorin oder zum Professor und bei der Berufung zur Professorin oder zum Professor zwecks Deckung eines vorübergehenden Lehrbedarfs, oder bei Drittmittelfinanzierung oder zum Zweck der Erprobung pädagogischer Fähigkeiten von Bewerberinnen und Bewerbern aus der beruflichen oder künstlerischen Praxis auf eine Professur ist die Begründung eines befristeten Angestelltenverhältnisses oder eines Beamtenverhältnisses auf Zeit zulässig; dies gilt nicht im Falle der Erstberufung einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors, die oder der sich nach § 48 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 bewährt hat, und im Falle einer außerordentlichen Berufung. Die Dauer des befristeten Angestelltenverhältnisses oder des Beamtenverhältnisses auf Zeit ist auf höchstens fünf Jahre begrenzt, im Falle der Erstberufung Befristung zur Erprobung pädagogischer Fähigkeiten beträgt sie mindestens zwei Jahre. Eine erneute zeitlich beschränkte Berufung zur Professorin oder zum Professor ist zulässig, sofern hierdurch im Falle eines befristeten Angestelltenverhältnisses eine Gesamtdauer von zehn Jahren, im Falle eines Beamtenverhältnisses auf Zeit eine Gesamtdauer von fünf Jahren, nicht überschritten wird.</p> <p>(2) Ist im Falle einer Erstberufung Befristung zur Erprobung pädagogischer Fähigkeiten die Professorin oder der Professor in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen worden, so kann das Beamtenverhältnis vor Ablauf der Amtszeit in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt werden, wenn die Stelle vor der befristeten Besetzung unbefristet ausgeschrieben war und die Professorin oder der Professor den Ruf auf eine unbefristete und mindestens gleichwertige Professur an einer anderen Hochschule vorlegt oder ein gleichwertiges Einstellungsangebot eines anderen</p>		<p>Dagegen werden die Gründe für eine Zulässigkeit der Befristung des Angestelltenverhältnisses oder eines Beamtenverhältnisses auf Zeit präzisiert: Diese können - neben der schon im Gesetzentwurf aufgeführten Deckung eines vorübergehenden Lehrbedarfs – insbesondere in einer Drittmittelfinanzierung oder in der Erprobung pädagogischer Fähigkeiten von Bewerberinnen und Bewerbern aus der beruflichen oder künstlerischen Praxis auf eine Professur bestehen.</p> <p>In der Folge werden die Regeln für die Erstbefristung aus dem Gesetzentwurf der Landesregierung auf die Befristung zur Erprobung pädagogischer Fähigkeiten übertragen, bezüglich der Befristung auf mindestens zwei Jahre bzw. der möglichen Entfristung vor Ablauf der Amtszeit, wenn die Stelle vor der befristeten Besetzung unbefristet ausgeschrieben war und die Professorin oder der Professor den Ruf auf eine unbefristete und mindestens gleichwertige Professur an einer anderen Hochschule vorlegt oder ein gleichwertiges Einstellungsangebot eines anderen Arbeitgebers glaubhaft macht.</p>
--	--	---

	Arbeitgebers glaubhaft macht. Für Professorinnen und Professoren in einem befristeten Angestelltenverhältnis gilt Entsprechendes.		
10	<p>§ 64 Lehrbeauftragte</p> <p>(3) Der Lehrauftrag begründet ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art zur Hochschule; er begründet kein Dienstverhältnis. Er wird für höchstens vier Semesterwochenstunden und in der Regel für längstens zwei Semester von der Dekanin oder dem Dekan erteilt. Lehraufträge dürfen an Personen, deren einschlägige hauptberufliche Praxis nicht andauert und mehr als zwei Jahre zurückliegt, nur in vier aufeinanderfolgenden Semestern vergeben werden. Für Personen, die aus Altersgründen aus dem Berufsleben ausgeschieden sind, gilt diese Einschränkung nicht, sofern ihre berufliche Erfahrung weiterhin für die Erteilung des Lehrauftrages maßgebend und hinreichend aktuell ist. In künstlerischen Studiengängen können Lehraufträge auch zur Sicherstellung des Lehrangebots in einem Fach erteilt werden. Der Umfang der Lehrtätigkeit einer oder eines Lehrbeauftragten darf insgesamt die Hälfte des Umfangs der Lehrverpflichtung entsprechender hauptberuflicher Lehrkräfte nicht erreichen. Der Lehrauftrag kann aus wichtigem Grund zurückgenommen oder widerrufen werden. Satz 2 findet auf künstlerische Studiengänge keine Anwendung.</p> <p>(4) Der Lehrauftrag ist angemessen zu vergüten; dies gilt nicht, wenn die oder der Lehrbeauftragte auf eine Vergütung schriftlich verzichtet oder die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben einer oder eines hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird. Lehrauftragsentgelte werden, außer im Falle genehmigter Unterbrechungen, nur insoweit gezahlt, als die Lehrtätigkeit auch tatsächlich ausgeübt wird.</p>	<p>Regelungen für den Einsatz von Lehrbeauftragten</p>	<p>Die 2014 ins Brandenburgische Hochschulgesetz eingebrachte Regelung zum Einsatz von Lehrbeauftragten wird gestrichen. Der Weg, durch zeitliche Begrenzungen der zweckentfremdeten Vergabe von Lehraufträge zu begegnen, hat keinen erkennbaren Erfolg gezeigt. Die Regelung führte lediglich zu einer zusätzlichen Benachteiligung der beauftragten Personen, der missbräuchliche Einsatz von Lehraufträgen wurde jedoch nicht verhindert.</p> <p>Die Vergütung von Lehraufträgen variiert stark zwischen den Hochschulen und den jeweiligen Lehraufgaben. Die Änderung soll dazu beitragen, dass die Vergütung angemessen ist.</p>

<p>11</p>	<p>§ 76 Zentrale und dezentrale Gleichstellungsbeauftragte (3) Für die Wahrnehmung im Aufgabenbereich nach § 7 Absatz 1 kann in jeder organisatorischen Grundeinheit für Lehre und Forschung und in der Verwaltung sowie in den zentralen Einrichtungen eine Gleichstellungsbeauftragte (dezentrale Gleichstellungsbeauftragte), die die zentrale Gleichstellungsbeauftragte insbesondere bei ihren Aufgaben gemäß Absatz 4 Satz 3 berät und unterstützt, und jeweils bis zu zwei Stellvertreterinnen von den Mitgliedern und Angehörigen der jeweiligen Einrichtungen für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Auch Studentinnen sind wählbar, sie erhalten eine Aufwandsentschädigung. Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte kann die Wahrnehmung einzelner Aufgaben auf die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten unwiderruflich für die Dauer der Amtszeit übertragen, es sei denn, sie ist hauptberuflich tätig. In kleinen organisatorischen Grundeinheiten für Lehre und Forschung und auch in der Verwaltung, wenn auf die Wahl einer dezentralen Gleichstellungsbeauftragten nach Satz 1 verzichtet wird, sind die Aufgaben nach § 7 Absatz 1 von der zentralen Gleichstellungsbeauftragten selbst wahrzunehmen. Näheres zur Wahl nach Satz 1 wird in der Grundordnung bestimmt.</p>	<p>Hauptberuflichkeit der Gleichstellungsbeauftragten</p>	<p>Die Ausführungen zur Hauptberuflichkeit von Gleichstellungsbeauftragten sind zumindest uneindeutig, wenn nicht im Widerspruch zu anderen Gesetzespassagen, in denen es heißt, dass Tätigkeiten im Umfang von mindestens einem halben Vollzeitäquivalent hauptberuflich sind. In den meisten Hochschulen ist eine Delegation insbesondere von Berufungsverfahren an dezentrale Gleichstellungsbeauftragte notwendig. Durch diese uneindeutige Regelung droht die Anfechtbarkeit von Berufungsverfahren, die von dezentralen Gleichstellungsbeauftragten begleitet werden. Diese Änderung dient somit der Rechtssicherheit.</p> <p>Eine unwiderrufliche Übertragung von Aufgaben hat sich in der Praxis nicht bewährt, deswegen erfolgt die Streichung des Wortes „unwiderruflich“.</p>
<p>12</p>	<p>§ 76 Zentrale und dezentrale Gleichstellungsbeauftragte (6) Ist die Entscheidung eines Organs oder eines Gremiums der Hochschule im Aufgabenbereich der zuständigen Gleichstellungsbeauftragten gegen deren Stellungnahme getroffen worden, so kann sie innerhalb einer Woche nach Kenntnis widersprechen. Widerspricht die Gleichstellungsbeauftragte, so ist in einem durch Satzung näher zu regelnden Verfahren ein Einigungsversuch zu unternehmen. Bis zum Erlass einer Satzung findet das Verfahren nach § 23 des Landesgleichstellungsgesetzes entsprechend Anwendung. Die erneute Entscheidung darf frühestens eine Woche nach dem Einigungsversuch erfolgen. In</p>	<p>Verfahren zum Widerspruchsrecht der Gleichstellungsbeauftragten</p>	<p>Beim Widerspruchsrecht handelt es sich um keine Neuregelung. Da bisher aber keine der Hochschulen die gesetzliche Regelung erfüllt und hierzu eine eigene Satzung erlassen hat, wird auf das Verfahren nach § 23 des Landesgleichstellungsgesetzes verwiesen.</p>

	derselben Angelegenheit ist der Widerspruch nur einmal zulässig. Eine Entscheidung gemäß Satz 1 darf erst nach Ablauf der Widerspruchsfrist oder der Bestätigung der Entscheidung ausgeführt werden.		
13	<p>§ 77 Beauftragte oder Beauftragter für Antidiskriminierung</p> <p>(1) An jeder Hochschule wird eine Beauftragte oder ein Beauftragter für Antidiskriminierung bestellt. Sie oder er wirkt frei von Weisungen an der Verhinderung oder Beseitigung von Benachteiligungen an der Hochschule wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Identität, der sozialen Stellung oder sozialen Herkunft oder aus rassistischen Gründen (Diskriminierung) mit, soweit nicht die Zuständigkeit der Beauftragten nach den §§ 76 oder 78 besteht. Soweit es die Aufgabenwahrnehmung erfordert, ist sie oder er von ihren oder seinen sonstigen Dienstaufgaben freizustellen. Die Verantwortlichkeit der Organe und Gremien der Hochschule bleibt unberührt.</p>	<p>Angleichung</p> <p>Diskriminierungsmerkmale an</p> <p>Landesverfassung</p>	Die Aufzählung der Diskriminierungsmerkmale wird in Anlehnung an Artikel 12 Absatz 2 der Landesverfassung angepasst.
14	<p>Änderung diverser Paragraphen im Hochschulgesetz zu Landeshochschulrat/externes örtliches Beratungsgremium:</p> <p>Abschnitt 11</p> <p>Landeshochschulrat Hochschulexterne Beratungsstrukturen</p> <p>§ 86 Organisation und Aufgaben Landeshochschulrat, externes örtliches Beratungsgremium</p> <p>1) Der Landeshochschulrat unterstützt die staatlichen Hochschulen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellt seine Beratung auch den staatlich anerkannten Hochschulen sowie den Hochschulen des Landes im Sinne von § 1 Absatz 2 zur Verfügung Er berät die Landesregierung auf ihr Ersuchen in Angelegenheiten des Landeshochschulwesens. Der Landeshochschulrat wird bei der</p>	<p>Landeshochschulrat,</p> <p>externes örtliches</p> <p>Beratungsgremium</p> <p>Findungskommission</p>	<p>Zu § 86</p> <p>Zu Absatz 1</p> <p>Bezüglich der Aufgaben des Landeshochschulrats wird neben der weiterhin bestehenden Aufgabe der Unterstützung der staatlichen Hochschulen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben dessen Beratungstätigkeit auf die Beratung der Landesregierung konzentriert. Dieser Änderungsvorschlag greift eine Empfehlung des Wissenschaftsrats auf.</p> <p>Zu Absatz 2</p> <p>Der Aufgabenkatalog in Absatz 2 wird entsprechend der Ausrichtung nach Absatz 1 verschlankt.</p>

<p>Wahrnehmung seiner Aufgaben durch eine Geschäftsstelle unterstützt.</p> <p>(2) Der Landeshochschulrat</p> <p>1. berät die Präsidentinnen und Präsidenten und die in den Grundordnungen bestimmten Organe der Hochschulen insbesondere in grundsätzlichen Angelegenheiten,</p> <p>2. wirkt bei der Entscheidung über die Entwicklungspläne der Hochschulen zur Gewährleistung einer ausgewogenen Strukturentwicklung der Hochschulen mit,</p> <p>31. berät die Landesregierung in strategischen Fragen der Landeshochschulplanung,</p> <p>42. bestellt ein Mitglied drei Mitglieder der Findungskommission gemäß § 71 Absatz 2, darunter mindestens eine Frau, davon ein Mitglied aus dem nicht-wissenschaftlichen Bereich,</p> <p>53. wirkt an Abwahlverfahren nach Maßgabe der §§ 72 und 74 Absatz 2 mit,</p> <p>64. unterstützt die Ethikkommissionen der Hochschulen,</p> <p>7. kann die Hochschulen bei der Planung, Einrichtung und Durchführung neuer Studiengänge und Studienformate beraten und</p> <p>85. wirkt im Rahmen der Benehmensherstellung am Erlass von Rechtsverordnungen nach § 80 Absatz 5 mit.</p> <p>6) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident bestimmt auf Vorschlag des für die Hochschulen zuständigen Mitglieds der</p>		<p>Zu Absatz 6 Durch die Mitgliedschaft von ausländischen Mitgliedern im Landeshochschulrat soll die Internationalität der Brandenburgischen Hochschullandschaft unterstrichen und entsprechend abgebildet werden. Die für die Aufgabenwahrnehmung des Landeshochschulrats notwendige Fachexpertise wird auf das Profil des brandenburgischen Hochschulsystems hin präzisiert.</p> <p>Zu Absatz 8 Hochschulen können jeweils ein externes örtliches ehrenamtliches Beratungsgremium schaffen, wie es z.B. mit dem BTU Scientific Advisory Board schon existiert. Das örtliche Beratungsgremium hat keine Entscheidungsbefugnis. Es besteht aus Persönlichkeiten insbesondere aus der regionalen Wirtschaft und Zivilgesellschaft, der beruflichen Praxis sowie aus Wissenschaft oder Kunst, die nicht Mitglieder der Hochschule sein dürfen. Es wirkt über ein Mitglied in der Findungskommission an der Erstellung des Wahlvorschlags für die Präsidentin oder den Präsidenten der Hochschule mit.</p> <p>Zu § 71 Die Findungskommission zur Erstellung des Wahlvorschlags für die Präsidentin oder den Präsidenten einer Hochschule wird von fünf auf vier Mitglieder verkleinert und ihre Zusammensetzung geändert. Dabei wird neu</p>
---	--	---

<p>Landesregierung nach Anhörung der Hochschulen und im Benehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtages die Mitglieder des Landeshochschulrats. Dem Landeshochschulrat sollen in der Regel zwölf, mindestens aber sechs Personen, davon mindestens 50 Prozent Frauen, aus dem In- und Ausland angehören, die aus Wissenschaft, Wirtschaft, Kultur, Zivilgesellschaft und beruflicher Praxis kommen und die mit dem Hochschulwesen vertraut sein und orientiert am Profil des brandenburgischen Hochschulsystems über die für die Aufgabenwahrnehmung notwendige Expertise verfügen müssen. Bedienstete staatlicher Hochschulen des Landes Brandenburg, vom Land Brandenburg staatlich anerkannter Hochschulen oder der Landesverwaltung können nicht Mitglied des Landeshochschulrates sein. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Wiederbestellung ist zulässig; des abermaligen Benehmens mit dem zuständigen Ausschuss des Landtages bedarf es dafür nicht. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Landeshochschulrat aus, soll für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied bestimmt werden. Endet die Amtszeit der Mitglieder des Landeshochschulrats, bevor die Mitglieder neu bestellt sind, führen die bisherigen Mitglieder die Tätigkeit bis zur Neubestellung fort.</p> <p>8) Staatliche Hochschulen können ein externes örtliches Beratungsgremium einrichten, dem unter Berücksichtigung des Profils der Hochschule Persönlichkeiten insbesondere aus der regionalen Wirtschaft und Zivilgesellschaft, der beruflichen Praxis sowie aus Wissenschaft oder Kunst angehören, die nicht Mitglieder der Hochschule sind und die die Tätigkeit in dem Beratungsgremium ehrenamtlich ausüben. Das externe örtliche Beratungsgremium berät die Hochschule in wichtigen Angelegenheiten ihrer Strukturentwicklung und wirkt durch ein Mitglied in der Findungskommission gemäß § 71 Absatz 2 mit. Das Nähere, insbesondere zu den Aufgaben des externen örtlichen Beratungsgremiums, seiner Mitglieder und deren Bestellung und</p>		<p>berücksichtigt, dass ein Mitglied eines externen örtlichen Beratungsgremiums der betroffenen Hochschule bestellt wird, wenn ein solches Beratungsgremium existiert. Der Zeitpunkt der Bestellung der Findungskommission wird auf Basis verschiedener Szenarien erstmals gesetzlich festgelegt. Dies ist eine Folgeänderung, die sich aus der Empfehlung des Wissenschaftsrats ergibt, die Beratungsstrukturen der Hochschulen und des MWFK neu auszurichten.</p> <p>Zu § 103 Die Regelung stellt sicher, dass ein neuer Landeshochschulrat zeitnah nach Inkrafttreten des Gesetzes bestimmt wird.</p>
---	--	--

Ausscheiden, ihrer Amtszeit und den wechselseitigen Informationsrechten zwischen Beratungsgremium und Hochschule regelt diese durch Satzung, die der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde anzuzeigen ist.

§ 71

Präsidentin oder Präsident

2) Die Präsidentin oder der Präsident wird aufgrund des Wahlvorschlages einer Findungskommission vom zuständigen Organ der Hochschule auf Zeit gewählt und von dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung bestellt. Die Findungskommission besteht aus ~~fünf~~**vier** Mitgliedern, von denen ~~drei~~**je eines** vom Landeshochschulrat, ~~für die Dauer von drei Jahren~~ sowie je eines von der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde und dem zuständigen Organ der betroffenen Hochschule ~~bestellt werden~~**vom zuständigen externen örtlichen Beratungsgremium der betroffenen Hochschule, von der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde und von dem zuständigen Organ der betroffenen Hochschule vorgeschlagen wird.** Hat die Hochschule kein externes örtliches Beratungsgremium eingerichtet, schlägt das zuständige Organ der Hochschule zwei Mitglieder vor. Das für die Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung bestellt die Mitglieder der Findungskommission spätestens fünfzehn Monate vor dem regulären Ablauf der Amtszeit der amtierenden Präsidentin oder des amtierenden Präsidenten, es sei denn, das zuständige Organ der Hochschule beantragt die Bestellung für einen früheren Zeitpunkt; im Fall der vorzeitigen Notwendigkeit einer Neuwahl der Präsidentin oder des Präsidenten erfolgt die Bestellung unverzüglich. Den Vorsitz in der Findungskommission hat ~~eines der vom Landeshochschulrat bestellten Mitglieder~~**das vom Landeshochschulrat vorgeschlagene Mitglied.** ~~Sie~~**Die Findungskommission** erstellt einen Wahlvorschlag, der der Zustimmung aller Mitglieder bedarf und bis zu drei Personen

	<p>umfassen kann. Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der jeweiligen Hochschule kann mit beratender Stimme am Auswahlverfahren zur Erstellung des Wahlvorschlages teilnehmen. Das Nähere zum Wahlverfahren bestimmt die Grundordnung.</p> <p>§ 103 Übergangsbestimmungen für bestimmte Dienstverhältnisse; Mitglieder des Landeshochschulrats</p> <p>(4) Die Amtszeit der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestimmten Mitglieder des Landeshochschulrats endet mit der Bestimmung neuer Mitglieder gemäß § 86 Absatz 6, spätestens jedoch mit Ablauf des 31. März 2025.</p>		
15	<p>Abschnitt 12 Studierendenwerke § 87 Organisation; Rechtsstellung; Aufgaben; Verordnungsermächtigungen</p> <p>(2) Studierendenwerke haben die Aufgabe, für die Studierenden Dienstleistungen auf sozialem, wirtschaftlichem, gesundheitlichem und kulturellem Gebiet zu erbringen. Sie orientieren sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben an den Grundsätzen einer nachhaltigen Entwicklung und wirken auf eine nachhaltige Ressourcennutzung hin. Sie erfüllen diese Aufgaben insbesondere durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Errichtung und Bewirtschaftung von Verpflegungseinrichtungen und von Einrichtungen für das studentische Wohnen, 2. Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge und zur Bereitstellung einer Freizeitunfallversicherung, soweit nicht andere Vorschriften bestehen, und 3. die Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, soweit ihnen diese Aufgabe übertragen ist, die Gewährung von 	<p>Grundsatz der Nachhaltigkeit für Studierendenwerke</p>	<p>Zu § 87 Analog zu den Aufgaben der Hochschulen nach § 3 Absatz 3 werden die Studierendenwerke auf die Grundsätze der Nachhaltigkeit verpflichtet. Ihnen kommt diesbezüglich gerade in den Bereichen des Wohnens und der Gastronomie eine besondere Verantwortung zu.</p> <p>Zu § 91 Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der Einfügung des Satzes 2 in § 87 Absatz 2.</p>

	<p>Beihilfen und Darlehen sowie weitere Maßnahmen der Studienförderung.</p> <p>§ 91 Aufsicht Studierendenwerke unterstehen der Rechtsaufsicht des für die Hochschulen zuständigen Mitglieds der Landesregierung. Soweit sie Angelegenheiten nach § 87 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 und Absatz 3 Nummer 3 wahrnehmen, unterstehen sie auch seiner Fachaufsicht.</p>		
16	<p>Artikel 2 a) Änderung des Brandenburgisches Hochschulzulassungsgesetzes § 8 Zulassungsverfahren für höhere Fachsemester (2) Sofern innerhalb der in Absatz 1 genannten Gruppen von Bewerberinnen und Bewerbern eine Auswahl erforderlich wird, erfolgt die Bestimmung der Rangfolge nach bisherigen einschlägigen Studienleistungen sowie nach wissenschaftlichen und sozialen Gründen unter besonderer Berücksichtigung der Belange von Bewerberinnen und Bewerbern, die einem Bundeskader eines Bundessportfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören. (...)</p> <p>b) § 18 Einschränkung eines Grundrechts Durch die §§ 3 bis 9 und 12 bis 14 2 bis 9, 11 Absatz 5 und die §§ 12 bis 14 wird das Grundrecht der Berufsfreiheit (Artikel 49 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg) eingeschränkt.</p>	<p>Redaktionelles</p> <p>Einbeziehung der Studienkollegabsolventinnen und -absolventen in den Anwendungsbereich</p>	<p>Zu Artikel 2 Zu a) Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, weil in § 8 Absatz 1 BbgHZG nicht nur eine Gruppe, sondern drei Gruppen benannt werden.</p> <p>Zu b) Die Einbeziehung der Studienkollegabsolventinnen und -absolventen in den Anwendungsbereich des Gesetzes durch die Ergänzung des § 2 Satz 2 BbgHZG sowie die Begrenzung der berücksichtigungsfähigen Wartezeit gemäß § 11 Absatz 5 BbgHZG wirken sich darauf aus, welche Studienbewerberin oder welcher Studienbewerber für einen Studienplatz ausgewählt wird. Da die Zahl der Studienplätze absolut beschränkt ist, führt dies dazu, dass diese Regelungen zugleich die Studienwahl anderer Bewerberinnen und Bewerber einschränken könnten. Die Vorschriften sind daher in § 18 BbgHZG aufzunehmen.</p>
17	<p>Artikel 3 Änderung der Hochschulprüfungsverordnung § 6 der Hochschulprüfungsverordnung</p>	<p>Entfall der Begründung für Antrag auf</p>	<p>Der Antrag muss inhaltlich nicht mit einer etwaigen Gewissensnot des oder der Studierenden begründet werden, in die er oder sie gebracht wird, wenn er oder sie die Studien- oder</p>

	<p>(7) Studierende sollen ein Hochschulstudium erfolgreich absolvieren können, ohne an Tierversuchen oder Tierverbrauch teilnehmen zu müssen. Auf begründeten Antrag lässt der zuständige Prüfungsausschuss im Einzelfall zu, dass einzelne in einer Prüfungsordnung vorgeschriebene Studien- oder Prüfungsleistungen ohne Tierversuche und ohne Tierverbrauch erbracht werden, sofern sie in alternativer Form im Wesentlichen gleichwertig erbracht werden können.</p>	<p>tierversuchsfreie Prüfung</p>	<p>Prüfungsleistung unter einer Verwendung von Tieren erbringen muss. Denn unabhängig von jeder Gewissensnot – und auch unabhängig von jedem Antrag eines oder einer Studierenden – ist ein Tierversuch oder auch ein Tierverbrauch sowieso nicht zulässig, wenn es eine im Wesentlichen gleichwertige tierfreie Alternative dazu gibt, weil er dann nicht unerlässlich im Sinne von § 7a Absatz 1 Satz 1 TierSchG (bzw. bei einem Tierverbrauch durch Töten ohne vernünftigen Grund erfolgt) ist.</p>
<p>18</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 7 Änderung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulregion Lausitz</p> <p>Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Hochschulregion Lausitz vom 11. Februar 2013 (GVBl. I Nr. 4), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18 S. 58) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p> <p>1. Die §§ 2, 3, 6 Absatz 2 bis 4, §§ 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15 Absatz 1 und 2, 16, 17, 18 Absatz 2 bis 4, §§ 19, 20 und 22 sowie die Anlage zu § 2 Absatz 1 werden aufgehoben.</p> <p>2. In § 4 Satz 1 werden die Wörter „§ 8 Absatz 2 Satz 2 letzter Halbsatz“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.</p> <p>3. § 6 wird wie folgt geändert:</p> <p style="padding-left: 20px;">a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>Integration des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulregion Lausitz (Fusionsgesetz der BTU) in das Gesetz zur Weiterentwicklung des Brandenburgischen Hochschulsystems</p>	<p>Zu Artikel 7</p> <p>Zu Nummer 1 Mit der weitgehenden Aufhebung großer Teile des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulregion Lausitz erfolgt zum einen eine Rechtsbereinigung um inzwischen inhaltlich obsoletere Vorschriften, zum anderen soll damit gemäß den Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur Weiterentwicklung des Hochschulsystems des Landes Brandenburg vom 26.1.2024 eine Strukturänderung der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg vorbereitet werden, um sie nach der Zusammenführung der beiden Vorgängereinrichtungen (BTU Cottbus und Hochschule Lausitz in Senftenberg) in Abkehr von der gegenwärtig noch hybriden Struktur zu einer Universität ohne anwendungsbezogene Studiengänge zu entwickeln.</p> <p>Zu Nummer 2</p>

	<p>„(2) Nach § 5 Absatz 1 übergeleiteten Professorinnen und Professoren der Hochschule Lausitz (FH), welchen noch nicht dauerhaft die Funktion einer Professorin oder eines Professors für andere als anwendungsbezogene Studiengänge übertragen worden sind, kann die Präsidentin oder Präsident diese Funktion dauerhaft übertragen, wenn sie die hierfür erforderlichen zusätzlichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a des Brandenburgischen Hochschulgesetzes nachweisen. Dies gilt auch für Professorinnen und Professoren der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg für anwendungsbezogene Studiengänge im Sinne des § 43 Absatz 3 Satz 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes, die von der Universität nach ihrer Errichtung berufen worden sind oder berufen werden. Auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten bestellt das zuständige Organ der Universität eine Kommission. Die Präsidentin oder der Präsident stellt auf Vorschlag dieser Kommission das Vorliegen der in Satz 1 genannten Voraussetzungen für eine dauerhafte Übertragung der Funktion einer Professorin oder eines Professors für andere als anwendungsbezogene Studiengänge fest, wobei die der Kommission angehörenden Professorinnen und Professoren, welche die Einstellungsbedingungen nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a des Brandenburgischen Hochschulgesetzes erfüllen und die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die sich nach § 48 Absatz 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes bewährt haben, über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Präsidentin oder der Präsident trifft ihre oder seine Feststellung im Sinne des Satzes 4 unter Einbeziehung von mindestens zwei Gutachten von auf dem Fachgebiet anerkannten, auswärtigen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern oder Künstlerinnen oder Künstlern, die über die Einstellungsbedingungen nach § 43 Absatz 1 Satz 1</p>		<p>Es handelt sich um redaktionelle Anpassung zur Bezugsstelle in der Neufassung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes.</p> <p>Zu Nummer 3 a) Bezüglich der Professorinnen und Professoren für anwendungsbezogene Studiengänge werden die Regelungen zur möglichen dauerhaften Übertragung der Funktion einer Professorin oder eines Professors für andere als anwendungsbezogene Studiengänge erweitert auf nach der Errichtung der BTUCS berufene Professorinnen und Professoren.</p> <p>Zu Nummer 3 b) Der Anwendungsbereich der Regelung des § 6 Absatz 5 wird mit der Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 6 Absatz. 2 harmonisiert.</p> <p>Zu Nummer 4 Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund Artikel 7 Nummer 1 (Streichung von Absatz 1 und 2 in § 15 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulregion Lausitz).</p>
--	---	--	---

	<p>Nummer 4 Buchstabe a des Brandenburgischen Hochschulgesetzes verfügen. Einzelheiten zu weiteren dienstpostenbezogenen Voraussetzungen sowie zum Verfahren regelt die Satzung der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg, die der Zustimmung der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde bedarf.“</p> <p>b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(5) Professorinnen und Professoren für anwendungsbezogene Studiengänge im Sinne des § 43 Absatz 3 Satz 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes, die über die Einstellungs Voraussetzungen nach § 43 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a oder a und b des Brandenburgischen Hochschulgesetzes verfügen, können Dissertationen betreuen, wenn das Vorliegen der Einstellungs Voraussetzungen in einem Berufungsverfahren nachgewiesen wurde. Für die übrigen Professorinnen und Professoren für anwendungsbezogene Studiengänge im Sinne des § 43 Absatz 3 Satz 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes gilt § 32 Absatz 5 Satz 3 und 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes entsprechend, es sei denn, dass ihnen nach Absatz 2 dauerhaft die Funktion einer Professorin oder eines Professors für andere als anwendungsbezogene Studiengänge übertragen wurde. Satz 1 gilt für die Mitwirkung an Habilitationsverfahren entsprechend.“</p> <p>4. In § 15 wird die Absatzbezeichnung „(3)“ gestrichen.</p>		
19	<p style="text-align: center;">Artikel 8</p> <p style="text-align: center;">Einschränkung eines Grundrechts</p> <p>Durch Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b, Nummer 3 Buchstabe b und Buchstabe c, Nummer 5 Buchstabe a, Nummer 6 Buchstabe c und Buchstabe d, Nummer 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstaben bbb bis fff, Nummer 8, Nummer 9 Buchstabe b</p>		<p>Der neue Artikel 8 setzt das Zitiergebot gemäß Artikel 5 der Verfassung des Landes Brandenburg um. Der neue § 3 Absatz 3 BbgHZG beschränkt die Möglichkeit, ein Parallel- oder Doppelstudium aufzunehmen. Der neue § 5 Absatz 2 Satz 5 BbgHZG erlaubt den Hochschulen eine von der</p>

	<p>und Nummer 11 Buchstabe c dieses Gesetzes wird das Grundrecht der Berufsfreiheit (Artikel 49 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg) eingeschränkt.</p>		<p>bisherigen Regelung abweichende Studienplatzvergabe. Die Änderungen in § 6 Absatz 2 BbgHZG und in § 7 Absatz 2 BbgHZG fordern nunmehr ein Abstellen auf die fachspezifische Eignung, § 6 Absatz 4 BbgHZG verpflichtet die Hochschulen zu einer Standardisierung und Strukturierung. Der geänderte § 8 Absatz 1 BbgHZG ermöglicht auch staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern die Zulassung in ein höheres Fachsemester. Der neue § 9 Absatz 3 Satz 2 BbgHZG stellt eine Abweichung von den bisher geltenden nachrangigen Auswahlkriterien dar. Auch all diese Neuregelungen können sich darauf auswirken, welche Studienbewerberin oder welcher Studienbewerber für einen Studienplatz ausgewählt wird. Da die Zahl der Studienplätze absolut beschränkt ist, führt dies dazu, dass sowohl diese als auch die in der Begründung zu Artikel 2 Buchstabe b genannten Regelungen zugleich die Studienwahl anderer Bewerberinnen und Bewerber einschränken könnten. Im Sinne der Warn- und Besinnungsfunktion von Artikel 5 Absatz 2 Satz 3 BbgHZG der Landesverfassung sind all diese Vorschriften somit aufzuführen.</p>
20	<p>Zu § 47 Einstellungs Voraussetzungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren</p> <p>Beschlusstext hierzu in der begleitenden Beschlussempfehlung:</p> <p>Die Landesregierung wird aufgefordert, 1. die Wirkung von § 47 Absatz 1 Satz 3 BbgHG („Eine Habilitation im ausgeschriebenen Fach kann nach Maßgabe der</p>	<p>Evaluation zu Habilitation als Hinderungsgrund bei Bewerbung auf Juniorprofessuren</p>	<p>Begründung in der ergänzenden Beschlussempfehlung:</p> <p>Die Regelung des § 47 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzentwurfs legt es in die Entscheidung der Hochschulen, ob sich auch Personen, die bereits über eine Habilitation im ausgeschriebenen Fach verfügen, auf eine Juniorprofessur bewerben</p>

	<p>Stellenausschreibung einer Einstellung entgegenstehen.“) durch die Sachverständigenkommission zur Evaluation der Berufungspraxis nach § 42 (6) BbgHG zu evaluieren und die Ergebnisse im Rahmen des Dialogprozesses „Gute Arbeit“ zu diskutieren.</p>		<p>können. Das Für und Wider dieser Möglichkeit wurde im parlamentarischen Verfahren eingehend mit beachtlichen Argumenten diskutiert. Die Auswirkungen der Regelung sollen daher beobachtet werden. Die Landesregierung wird deswegen gebeten, zu gegebener Zeit die Sachverständigenkommission zur Überprüfung der Berufungspraxis an den staatlichen Hochschulen gemäß § 42 Abs. 6 zu bitten, die Auswirkungen der Regelung in die Evaluierung einzubeziehen, und die Ergebnisse der Evaluation im Rahmen des Dialogprozesses „Gute Arbeit“ zu diskutieren.</p>
21	<p>Zu Art. 4 - § 7 LehrVV - Lehrverpflichtung der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</p> <p>Beschlusstext hierzu in der begleitenden Beschlussempfehlung:</p> <p>Die Landesregierung wird aufgefordert, (...) 2. zeitnah nach Inkrafttreten der Novelle des Brandenburgischen Hochschulgesetzes die Lehrverpflichtungsverordnung bezüglich „§ 7 Lehrverpflichtung der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ unter der Berücksichtigung der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 12.06.2003, in der der Umfang der Lehrdeputate für das hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal festgelegt ist, und unter Einbezug der Ergebnisse des Dialogprozesses „Gute Arbeit“ zu überarbeiten.</p>	Lehrverpflichtung	<p>Begründung in der ergänzenden Beschlussempfehlung:</p> <p>Brandenburg wendet aktuell als einziges Bundesland keine Differenzierung der Lehrverpflichtung in Anlehnung an die KMK-Vereinbarung an, sondern legt eine Lehrverpflichtung von 0-24 SWS für alle Stelleprofile fest. Im Abschlussdokument des Dialogprozesses „Gute Arbeit“ wurden Vorschläge unterbreitet, wie eine von der KMK empfohlene sachgerechte Differenzierung nach Aufgabenprofilen (wieder) vorgenommen werden kann. Eine entsprechende Überarbeitung der LVV soll daher zeitnah beginnen.</p>